

Fachhochschule Nordwestschweiz

Gewährleistung

Entwurf vom 17. März 2005 zur Vorlage an die Regierungen

1. Definition

Tatsächliche oder drohende Vermögensabgänge bei der FHNW, für Ursachen die vor dem 1. Januar 2006 liegen, ohne Einfluss der FHNW begründet wurden und für die FHNW ohne Gegenwert bleiben.

2. Massnahmen

Grundsätzlich sind für alle erkennbaren Risiken in den Übergabebilanzen der bisherigen Institutionen genügende Rückstellungen zu bilden und in die Eröffnungsbilanz der FHNW überzuführen. Die spätere Zahlung durch die FHNW erfolgt zu Lasten dieser Rückstellungen und für die FHNW vollständig erfolgsneutral. Verweis auf „Grundsätze der Bewertung“.

3. Nicht berücksichtigte Risiken

Für Risiken, für welche keine, oder nur ungenügende Rückstellungen überführt worden sind, die bei der FHNW anhängig gemacht werden, ist zuerst zu prüfen, ob der Adressat FHNW korrekt ist. Wenn nicht, ist die Forderung zurück zu weisen. Ist der Adressat korrekt und ist die Forderung berechtigt, so ist die FHNW verpflichtet, diese zu begleichen unter Information an den Kanton der verursachenden Institution.

4. Regressansprüche der FHNW

Alle von der FHNW bezahlten Forderungen für nicht durch Rückstellungen gedeckte Risiken sind auf ein gesondertes Forderungskonto des betroffenen Kantons zu buchen. Der Saldo dieses Kontos ist periodisch (halbjährlich) unter Abzug eines Betrages von Fr. 50'000 zurückzufordern. Ein per 31. Dezember 2010 bestehender Restsaldo wird der Betriebsrechnung der FHNW belastet. Durch diese Abwicklung trägt die FHNW je Trägerkanton ein Risiko von maximal Fr. 50'000.

5. Rückerstattung an Kantone

Die bisherigen Institutionen/Kantone sind im Dokument „Grundsätze zur Bewertung der Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen“ angewiesen, die notwendigen Rückstellungen klar zu benennen und bei deren Bemessung das Vorsichtsprinzip zu beachten. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die überführten Rückstellungen nicht, oder nicht im gesamten Ausmass, notwendig waren, so ist der nicht verwendete Anteil dem überführenden Kanton zu erstatten. Die Übertragung auf andere Rückstellungspositionen ist nicht vorgesehen. Über die Verwendung der überführten Rückstellungen ist mit den Kantonen jährlich, spätestens aber per 31. Dezember 2008 abzurechnen. Dieser Endtermin kann auf begründetes Gesuch erstreckt werden.

6. Geltungsbereich

Alle Risiken, welche nicht ausdrücklich durch eine separate Vereinbarung anders geregelt sind, fallen unter diese Bestimmungen.